

§ 11 KOVG 1957

KOVG 1957 - Kriegsopferversorgungsgesetz 1957

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1)Die Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 9 Abs. 2) beträgt monatlich 412,93 € (Anm. 1). Für die Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 v.H. bis 80 v.H. ist die Grundrente aus den folgenden Hundertsätzen des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte zu berechnen:
 1. 1.bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 v.H. aus 10 v.H.;
 2. 2.bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vH aus 20 vH;
 3. 3.bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 vH aus 30 vH;
 4. 4.bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vH aus 40 vH;
 5. 5.bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 vH aus 50 vH;
 6. 6.bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vH aus 60 vH und
 7. 7.bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 vH aus 80 vH(Anm. 1).
2. (2)Die Grundrente nach Abs. 1 ist vom Ersten des Monats an, der im Falle von männlichen Schwerbeschädigten auf die Vollendung des 60., im Falle von weiblichen Schwerbeschädigten auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt, um 16,93 € (Anm. 1) zu erhöhen.
3. (3)An Stelle des im Abs. 2 angeführten Betrages gebührt Schwerbeschädigten eine Erhöhung der Grundrente vom Ersten des Monats an, der auf die Vollendung des 65., 70., 75. beziehungsweise 80. Lebensjahres folgt, in folgendem Ausmaß:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

ab Vollendung	50 vH	60 vH	70 vH	80 vH	90/100 vH
---------------	-------	-------	-------	-------	-----------

des

Euro (Anm. 1)

65. Lebensjahres	18,46	30,89	37,43	49,49	61,84
70. Lebensjahres	37,50	61,77	70,13	82,77	99,13
75. Lebensjahres	68,24	92,95	103,41	115,48	128,05
80. Lebensjahres	99,13	124,13	136,41	148,76	161,19

(_____)

Anm. 1: Beträge und Betragsanpassungen:

ab 1.1.2008: BGBl. II Nr. 28/2008

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at